

Abstimmung vom 21.10.1877

Nationale Militärsteuer scheitert auch im zweiten Anlauf

**Abgelehnt: Bundesgesetz betreffend den Militär-
pflichtersatz**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Nationale Militärsteuer scheitert auch im zweiten Anlauf. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 44–45.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Nur vier Monate nach der Abstimmungsniederlage des ersten Gesetzesentwurfs über die Militärflichtersatzsteuer legt der Bundesrat eine neue Botschaft vor (vgl. Vorlage 16). Dabei versucht er, den mutmasslichen Motiven für die Ablehnung der ersten Vorlage durch mehrere Erleichterungen zu begegnen.

Wenige Wochen später präsentiert konservative Eidgenössische Verein einen eigenen Vorschlag. Die Räte verabschieden jedoch das Gesetz, wiederum mit einer beträchtlichen Anzahl Gegenstimmen, ohne auf die Forderungen der Konservativen stark einzugehen. Deshalb greift der Eidgenössische Verein erneut zum Referendum und sammelt gleichzeitig auch Unterschriften gegen das Stimmrechtsgesetz (vgl. Vorlage 19). Auch der Grütliverein beteiligt sich an der Unterschriftensammlung, und auch diesmal kommt das Referendum zustande, wenn auch nach harzigem Beginn und mit weniger Unterschriften als im Jahr zuvor. Wiederum stammen viele Unterschriften aus der französischsprachigen Schweiz.

GEGENSTAND

15 Monate nach der ersten Abstimmung muss damit das Volk erneut über den Militärflichtersatz abstimmen. Die neue Vorlage bringt im Vergleich zum ersten Gesetz bezüglich der Befreiung von der Abgabe grosszügigere Regeln für Ausländer in der Schweiz und für Auslandschweizer, eine tiefere Belastung der Anwartschaften auf Vermögen der Eltern und Grosseltern und einen maximalen Steuerbetrag (3000 Franken). Das Klassensystem wird zugunsten einer individuellen Steuerberechnung aufgegeben. Vermögen und Einkommen werden separat versteuert. Am Prinzip der Progression wird jedoch festgehalten.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Während die Freisinnigen die Vorlage befürworten, stellen sich erneut die katholischen und protestantischen Konservativen, flankiert vom Grütliverein, gegen die Vorlage.

Während die Gegner die zweite Vorlage als Kopie des ersten bezeichnen, versuchen die Befürworter bei den Bürgern den Eindruck zu erwecken, die Behörden hätten ihre Lektion gelernt. Sie erwähnen etwa den neu festgelegten maximalen Steuerbetrag und die tiefere Belastung für untere Einkommen. Wegen des Verfassungsauftrags und der grossen Ungleichheiten von Kanton zu Kanton sei auf das Gesetz nicht zu verzichten, argumentieren sie. Ohne diese Steuererträge könne der Bund seine ihm von der neuen Verfassung übertragenen Aufgaben gar nicht wahrnehmen.

Die Gegner argumentieren föderalistisch und behaupten, die Kantone würden die bestehenden Ungleichheiten des Militärflichtersatzes mit der Zeit beseitigen. Sie werfen dem Bund noch immer vor, unnötig hohe Steuersätze festgelegt zu haben. Dies verrate, «dass der Kernpunkt ist, recht viel Geld zu bekommen, um natürlich wieder recht viel ausgeben zu können», wie das konservative Organ Vaterland (vom 18.10.1877) schreibt. Das Blatt bezeichnet es für einen neutralen Staat als verfehlt,

mit der militärischen Aufrüstung der umliegenden Staaten mithalten zu wollen. Auch der Eidgenössische Verein bezeichnet es als unmoralisch, wenn aus der Wehrpflicht Geld geschlagen werde. Er warnt zudem, dass eine Besteuerung der Auslandschweizer Austritte aus dem Schweizerischen Bürgerrecht fördere.

ERGEBNIS

Auch im zweiten Anlauf wird der Militärpflichtersatz abgelehnt, wenn auch mit 48,4% Jastimmen etwas knapper als im Jahr zuvor. Ablehnung und Zustimmung verteilen sich ähnlich auf die Kantone. Neuenburg wechselt als einziger französischsprachiger Kanton ins Lager der Befürworter (54,4% Ja), während Schwyz (35,7% Ja) die Vorlage nun wie die anderen Kantone des Sonderbunds deutlich verwirft. Nach der neuerlichen Abstimmungsniederlage legt der Bundesrat ein abermals revidiertes Gesetz (ohne Progression) auf, das ohne Referendumsabstimmung im Oktober 1878 in Kraft tritt.

QUELLEN

BBI 1876 IV 119; BBI 1877 II 655. NZZ vom 30.9. und 5.10.1877; Vaterland vom 18.10.1877. Funk 1925: 33–35; His 1938: 778–783; Leimgruber 1980: 95–98; Lienhart 1923; Neidhart 1970: 70; Rinderknecht 1949: 36–44.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.